



## Eröffnung eines Festlegungsverfahrens / Konsultation

Az.: BK6-20-160

In dem **Festlegungsverfahren zur Weiterentwicklung der Netzzugangsbedingungen Strom**

hat die Beschlusskammer 6 am heutigen Tag das Verfahren eröffnet und stellt zugleich die nachfolgenden Festlegungsinhalte zur öffentlichen **K o n s u l t a t i o n** :

1. Die Anlage 1 zur „Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität “ (Az. BK6-06-009 – GPKE) vom 11.07.2006, zuletzt geändert durch den Beschluss BK6-19-218 vom 11.12.2019, wird gemäß der Anlage 1 dieses Beschlusses geändert und ist ab dem 01.04.2022 in der abgeänderten Fassung anzuwenden.
2. Die Anlage 1 zu dem Beschluss „Festlegung zur Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (Az. BK6-09-034 – WiM) vom 09.09.2010, zuletzt geändert durch den Beschluss BK6-19-218 vom 11.12.2019, wird gemäß der Anlage 2 dieses Beschlusses geändert und ist ab dem 01.04.2022 in der abgeänderten Fassung anzuwenden.
3. Die Anlage 1 zur Festlegung „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“ (Az. BK6-12-153 – MPES) vom 29.10.2012, zuletzt geändert durch den Beschluss BK6-18-032 vom 20.12.2018, wird gemäß der Anlage 3 dieses Beschlusses geändert und ist ab dem 01.04.2022 in der abgeänderten Fassung anzuwenden.

4. Die Anlage 1 zur Festlegung „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (Az. BK6-07-002 – MaBiS) vom 10.06.2009, zuletzt geändert durch den Beschluss BK6-19-218 vom 11.12.2019, wird gemäß der Anlage 4 dieses Beschlusses geändert und ist ab dem 01.04.2022 in der abgeänderten Fassung anzuwenden.
5. Die Festlegung BK6-13-042 vom 16.04.2015 (Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag Strom), zuletzt geändert durch den Beschluss BK6-17-168 vom 20.12.2017, wird wie folgt geändert:
  - a. Die Anlage 1 der vorgenannten Festlegung (Netznutzungsvertrag) wird nach Maßgabe der Anlage 5 dieses Beschlusses geändert.
  - b. Die Anlage 2 der vorgenannten Festlegung (Kontaktdatenblatt) wird aufgehoben.
  - c. Die Anlage 3 der vorgenannten Festlegung (EDI-Vereinbarung) wird aufgehoben.
  - d. Die Anlage 4 der vorgenannten Festlegung (Sperr- / Entsperrauftrag) wird zu Anlage 2.
  - e. Die Anlage 5 der vorgenannten Festlegung (Zuordnungsvereinbarung) wird zu Anlage 3.
6. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG werden verpflichtet, neu abzuschließende Netznutzungs-/Lieferantenrahmenverträge wörtlich entsprechend der Anlagen 1 bis 3 in der Fassung gemäß vorstehender Tenorziffer 5 abzuschließen. Der erstmalige Vertragschluss kann dadurch bewirkt werden, dass der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes und der Netznutzer unter Bezugnahme auf den in der Anlage festgelegten Standardvertrag übereinstimmende Willenserklärungen in Textform austauschen. Der Antragende hat dabei den hier festgelegten Standardvertrag als Anlage zu übersenden. Dabei müssen die Angaben zur Identifikation der den Vertrag schließenden Marktbeteiligten sowie das Datum des Vertragschlusses und die weiteren ausfüllungsbedürftigen Felder übereinstimmend konkretisiert werden.

7. Bereits abgeschlossene Netznutzungs-/ Lieferantenrahmenverträge sind wörtlich an die Anlagen 1 bis 3 in der Fassung gemäß vorstehender Tenorziffer 5 anzupassen. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen werden verpflichtet, Netznutzern eine Aktualisierung des Vertragsinhaltes auf den hier festgelegten Inhalt im Wege des Geschäftsprozesses „Aktualisierung von Standardverträgen“ zu ermöglichen.
8. Die Verpflichtung nach den vorstehenden Tenorziffern 6 und 7 tritt zum 01.04.2022 in Kraft.
9. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG werden spätestens ab dem 01.04.2021 verpflichtet, mit Betreibern von Ladepunkten für Elektromobile auf deren Verlangen einen Netznutzungsvertrag abzuschließen, der inhaltlich der Anlage 6 dieses Beschlusses (Netznutzungsvertrag zur Ermöglichung des bilanziellen Netzzugangs an Ladepunkten für Elektromobile) entspricht.
10. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

### **Erläuterungen zur Konsultation**

#### **I.**

Die Weiterentwicklung der Marktkommunikation und der vereinheitlichten Standardverträge im Strombereich war in den vergangenen Jahren ganz überwiegend geprägt von der stichtagsbezogenen Umsetzung gesetzlicher Vorgaben aus dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) im Zuge der Vorbereitung des Rollouts von modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen.

Dies brachte es mit sich, dass zahlreiche weitere Optimierungen im Rahmen der Netzzugangsabwicklung, die seit Langem von Seiten der Netznutzer gefordert worden waren, aus Kapazitätsgründen zurückgestellt werden mussten. Zu nennen ist hier insbesondere die stetig geforderte Einführung eines elektronischen Preisblattes für Netzentgelte, die als Ergänzung zur bereits etablierten elektronischen Netznutzungsrechnung die Möglichkeit eröffnen soll, eine automatisierte Rechnungsprüfung im Massengeschäft zu realisieren.

Mit dem heute eröffneten Festlegungsverfahren setzt sich die Beschlusskammer 6 insgesamt das Ziel, auf zahlreichen Themenfeldern im Gesamtkontext der Netznutzungsabwicklung die Automatisierung und Digitalisierung voranzutreiben und damit bei allen partizipierenden Akteuren die Effizienz und auch die Abwicklungsgeschwindigkeit zu erhöhen.

## II.

### **Überblick über die wichtigsten Festlegungsinhalte und Fragen der Beschlusskammer an die Konsultationsteilnehmer:**

#### **1. Änderung der Festlegung GPKE**

##### **1.1. Kündigung**

Im Prozess Kündigung ist gegenwärtig vorgesehen, dass zur Ermöglichung eines größtmöglich automatisierten Verfahrens im Regelfall auf den Versand von Vollmachten zu verzichten und die Existenz der Vollmachten vertraglich zuzusichern ist. Nur in begründeten Einzelfällen kann eine Übermittlung der Vollmachtsurkunde gefordert werden. Hierzu hat die Beschlusskammer bereits in der Vergangenheit per Mitteilung (Mitt. Nr. 65 zu GPKE / GeLi Gas vom 12.07.2019) klargestellt, dass die Bezugnahme auf begründete Einzelfälle nach dem Regelungszweck nicht dahingehend zu verstehen ist, dass nur in Fällen **einzelner Kündigungen** die Anforderung einer Vollmacht gerechtfertigt sein kann. Einen Einzelfall können auch sämtliche Kündigungen eines **einzelnen Lieferanten** darstellen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diesen mindestens teilweise keine wirksame Vollmacht zugrunde liegt. Die Regelung erfasst damit auch Situationen, in denen es in einer nicht unerheblichen Anzahl von Fällen zur Übermittlung elektronischer Kündigungen durch einen vorgeblichen Neulieferanten gekommen ist und sich im Nachgang herausstellt, dass den übermittelten Kündigungen kein entsprechender Kundenwille zugrunde lag. Auch in solchen Fällen sehen es die zuständigen Beschlusskammern 6 und 7 als zulässig an, wenn ein von derartigen Kündigungen betroffener Altlieferant für einen Übergangszeitraum vorsorglich die Übermittlung einer Vollmacht vom Neulieferanten anfordert. In bislang zur Beurteilung vorliegenden Fällen haben die Beschlusskammern Übergangszeiten von bis zu drei Monaten nicht als unverhältnismäßig eingestuft, wobei nach den Umständen des Einzelfalls auch deutlich längere Zeiträume zulässig sein können.

**Ungeachtet dessen ist die Frage zu betrachten, ob eine generelle Übermittlung einer digitalen Kopie der Originalvollmacht des Endkunden nicht geeigneter sein könnte, um**

**die in der Praxis bisweilen zu beobachtenden Versuche der Einleitung nicht autorisierter Lieferantenwechsel bereits im Ansatz stärker zu unterbinden. Die Konsultationsteilnehmer werden ausdrücklich um ausführliche Rückmeldung gebeten, ob ein derartiges Ansinnen unterstützt wird.**

### **1.2. Lieferende**

Der Prozess „Lieferende“ wurde nunmehr in zwei Prozesse unterteilt. Der Prozess „Lieferende LF an NB“ beinhaltet den bislang als „Lieferende“ bekannten Use Case, mit dem der Lieferant gegenüber dem Netzbetreiber das Ende seiner Belieferungszuständigkeit für eine Marktlokation meldet. Der neue Prozess „Lieferende NB an LF“ soll künftig in Prozesssituationen zur Anwendung kommen, in denen aus Sicht des NB insbesondere Vorbedingungen einer wirksamen Zuordnung des LF entfallen sind und der NB aus diesem Grund dem LF das Ende der Zuordnung zur jeweiligen Marktlokation anzuzeigen hat. Exemplarisch sind die Stilllegung der Marktlokation oder die Deaktivierung einer Zuordnungsermächtigung zu nennen.

### **1.3. Beginn der Ersatz-/Grundversorgung**

In der einführenden Erläuterung zum Prozess wurde textlich das auch bislang Geltende klargestellt, wonach die rückwirkende Zuordnung einer Marktlokation zum E/G durch den NB zur Schließung von Zuordnungslücken in der Sache keinen Fall eines rückwirkenden Lieferbeginns darstellt und es demzufolge auch nicht darauf ankommt, ob eine Ein-/Auszugssituation vorliegt.

Der Prozessschritt 1 „Anmeldung zur E/G“ wird zudem erweitert um die an den E/G zu übergebende Information, aus welchem Grund eine Anmeldung erfolgt. Dies soll es dem E/G erleichtern, die ihm nach den §§ 36-38 EnWG obliegende Entscheidung zu treffen, ob der Kunde in die Grund- oder in die Ersatzversorgung einzuordnen ist. Das Ergebnis der Einordnung teilt der E/G dem NB im folgenden Prozessschritt 2 mit. Damit liegt dem NB die Information des E/G über die Einordnung vor, die der NB im weiteren Verlauf verbindlich zu beachten hat.

### **1.4. Elektronisches Preisblatt**

Die völlig neu einzufügenden Prozessbeschreibungen zum Preisblatt für die Netznutzungsabrechnung tragen einer seit mehreren Jahren erhobenen Forderung von Netznutzerseite Rechnung. Während die eigentliche Netznutzungsabrechnung heute in der Regel in elektronischer Form (INVOIC) vom Netzbetreiber an den Netznutzer übermittelt wird und dem Netzbetreiber damit die Möglichkeit eröffnet, seine Abläufe effizienter durch Verzicht auf einen Papierabrechnungslauf auszugestalten, sind Lieferanten im Zuge der Bearbeitung eingehender elektronischer

Rechnungen oftmals auf Rechnungsprüfungsvorgänge mit hohem manuellem Anteil verwiesen. Es existieren insoweit zwar Artikelnummern in der elektronischen INVOIC-Netznutzungsrechnung, diese finden aber bislang keine Entsprechung in einer stringenten Systematik mit korrespondierenden Artikelnummern in den heute per PDF-Dateien veröffentlichten Preisblättern des Netzbetreibers. Eine automatisierte Rechnungsprüfung durch den Lieferanten wird somit erheblich erschwert bis verhindert. Diese Lücke in der automatisierten Verarbeitung soll durch das elektronische Preisblatt geschlossen werden. Zur Hebung von Synergien ist der neue Preisblattprozess systematisch eng an den Preisblattprozess angelehnt, der in der Festlegung WiM für das Messwesen zur Anwendung kommt.

Um dem Lieferanten mittels des elektronischen Preisblatts eine vollautomatisierte Rechnungsprüfung zu ermöglichen, ist zwingende Voraussetzung, dass die im elektronischen Preisblatt gelisteten Artikel für den jeweiligen Anwendungsfall abschließend sind. Gegenstand dieser Konsultation ist daher auch der Entwurf einer Preisblattstruktur (XLSX-Format) für die Entgelte im Rahmen der Netznutzung wie auch für separat bestellbare Einzelleistungen. Diese Preisblattstruktur wird hiermit ebenfalls ausdrücklich zur Konsultation gestellt, verbunden mit der Aufforderung, eventuell fehlende Artikel für den jeweiligen Anwendungsfall mit einer ausführlichen Begründung im Rahmen der Stellungnahme zu melden. Die Preisblattstruktur wird nach Verfahrensabschluss Gegenstand der Umsetzung des elektronischen Preisblatts im EDIFACT-Format und ist durch die Verwender in ihrer Struktur unveränderbar.

### **1.5. Vorschau der Netznutzungsabrechnung**

Auch der neue Prozess zur Vorschau der Netznutzungsabrechnung soll die Abstimmung zwischen Netzbetreiber und Lieferant über die zur Verrechnung kommenden Artikelbestandteile erleichtern und damit Clearingaufwand nach der eigentlichen Erteilung der Netznutzungsrechnung und Zahlungsverzögerungen vermeiden helfen. Hierzu soll der Lieferant künftig bereits unverzüglich nach der Bestätigung des Lieferbeginns durch den Netzbetreiber bzw. im Änderungsfall die Vorschau der Netznutzungsrechnung an den Lieferanten übermitteln. In dieser Vorschau werden für den Lieferanten in eindeutiger Weise die Artikel des elektronischen Preisblatts referenziert, die später im Rahmen der Netznutzungsrechnung zur Abrechnung kommen. Sollte der Lieferant nach Zugang der Vorschau der Auffassung sein, dass die enthaltenen Positionen teilweise oder in Gänze nicht mit seiner Erwartungshaltung übereinstimmen, so ist auf diesem Weg bereits ein frühzeitiges Clearing zwischen den Beteiligten möglich.

### **1.6. Abrechnung einer sonstigen Leistung**

In Ergänzung zum Prozess Netznutzungsabrechnung ermöglicht der neu einzufügende Use

Case „Abrechnung einer sonstigen Leistung“ die Abrechnung von Leistungen des Netzbetreibers, die nicht zum Netznutzungspreisblatt gehören, sondern die separat bestellbare Einzelleistungen für Marktlokationen betreffen (insbesondere Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten).

### **1.7. Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung**

Die neu aufzunehmenden Prozessbeschreibungen zur Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung überführen die bisherigen Excel-Auftragsformulare, die Anlagen des Netznutzungsvertrages sind, für einen Großteil aller praxisrelevanten Anwendungsfälle in eine elektronische und massengeschäftstaugliche Form. Enthalten sind sowohl Prozesse für die Unterbrechung auf Anweisung des Lieferanten als auch solche, mit denen der Netzbetreiber selbst eine Sperrung im eigenen Interesse durchführen und alle relevanten Marktpartner hierüber informieren kann. In allen von den neuen Prozessbeschreibungen erfassten Fällen kommt künftig ausschließlich eine Beauftragung auf diesem Weg in Betracht. Nur in den von den Prozessen nicht erfassten Fällen verbleibt es weiterhin bei einer Beauftragung ausschließlich per XLSX-Formular.

### **1.8. Zählzeitdefinitionen**

Die neu einzufügenden Prozesse zu Zählzeitdefinitionen sollen dem Lieferanten automatisiert in einer Viertelstundengranularität für das Kalenderjahr die Information bereitstellen, zu welcher Zeit welches Register an einer Marktlokation (und dementsprechend auch an der/den korrespondierenden Messlokationen) die geflossene Energie erfasst. Darüber hinaus wird auch die Bestellung einer Parametrierung einer vom LF gewünschten Zählzeitdefinition abgebildet.

## **2. Änderung der Festlegung WiM**

### **2.1. Anforderung und Übermittlung von Werten**

Der zwingenden gesetzlichen Vorgabe aus dem Messstellenbetriebsgesetz folgend ist vorgesehen, die Übermittlung von Werten in allen denjenigen Fällen, in denen bislang ein werktäglicher Versand stattfindet, auf täglichen Versand zu ändern. Das MsbG sieht in den §§ 60 ff. ausdrücklich tägliche Übermittlungen vor, um insoweit die Vorteile eines fernauslesbaren Zählers (RLM oder iMS) für die weitere zeitnahe Verarbeitung der entsprechenden Werte ausschöpfen zu können.

## **2.2. Prozesse zu den Leistungen des MSB**

Die neu einzufügenden Prozesse zu den Leistungen des MSB sollen Dritte (so genannte passive externe Marktteilnehmer – pEMT) in die Lage versetzen, beim jeweils zuständigen MSB diverse Leistungen, insbesondere Messwertübermittlungen an den pEMT zu bestellen.

## **2.3. Bezugsobjekt für die Übermittlung von Blindmesswerten**

Im Kapitel 2.5.3. „Prinzipien für die Übermittlung aufbereiteter Werte“ ist die Klarstellung aufgenommen worden, dass im Fall einer messtechnischen Erfassung von Blindmesswerten diese auch standardmäßig an die Berechtigten zu übermitteln sind. Hierzu strebt die Beschlusskammer an, weitere Detailvorgaben zur Umsetzung zu treffen. Die Konsultationsteilnehmer werden daher um Rückmeldung zu folgenden Fragen gebeten:

- Für welche Marktteilnehmer wird die Übermittlung von Blindmesswerten generell als erforderlich angesehen ?
- Wird eine Übermittlung von Blindmesswerten mit Bezug zur jeweiligen Marktlotation, zur jeweiligen Messlokation oder für beides für erforderlich gehalten ?

## **2.4. Umstellung auf neue Use Case Darstellung**

Zur Vereinheitlichung der Prozessdokumente soll die Darstellungsart bei einigen Use Cases angepasst werden, die im Zuge der Festlegung MaKo 2020 noch nicht überarbeitet worden waren.

## **3. Änderung der Festlegung MPES**

### **3.1. Definition Tranchen**

Zur systemtechnischen Vereinfachung sieht die Definition der Tranche künftig vor, dass diese nur dann zur Anwendung kommen, wenn auch eine objektive Erforderlichkeit besteht, wenn also eine Tranche weniger als 100 % der Energiemenge einer erzeugenden Marktlotation umfasst.

## **4. Sonstige Änderungen der Prozessfestlegungen**

Über die vorgenannten Punkte hinaus soll bei allen vier Prozessdokumenten (GPKE, WiM, MPES, MaBiS) umfassende Dokumentpflege betrieben werden. Dies umfasst insbesondere

- Inhaltliche Einarbeitung veröffentlichter Umsetzungsfragen



- Inhaltliche Einarbeitung veröffentlichter Mitteilungen
- Redaktionelle Anpassungen
- Sonstige Textkonkretisierungen zur Verbesserung der Verständlichkeit
- Herausnahme von Aktivitätsdiagrammen (MaBiS) zum Zweck der Bündelung in BDEW-Anwendungshilfen

## **5. Änderungen im Netznutzungsvertrag / Lieferantenrahmenvertrag**

Über allgemeine Anpassungen des Vertragstextes im Interesse der Verständlichkeit und der Eindeutigkeit der Regelungen hinaus ist insbesondere auf folgende neue Regelungskomplexe im Vertrag hinzuweisen:

### **5.1. Aktualisierung von Standardverträgen in elektronischer Form**

Es entspricht seit längerer Zeit dem Anliegen vieler Netznutzer, den Prozess der Überleitung von einer geltenden Version eines von der Bundesnetzagentur festgelegten Standardvertrages auf eine per Festlegung vorgegebene neue Version in elektronischer Form und ohne zwingenden Austausch von Papierverträgen zu ermöglichen. Diesem Wunsch kommt die Beschlusskammer dadurch nach, dass in die Festlegung GPKE nun ein elektronischer Geschäftsprozess zur Aktualisierung von Standardverträgen aufgenommen werden soll. Voraussetzung ist danach das grundsätzliche Bestehen des betreffenden Vertragsverhältnisses. Der erstmalige Abschluss erfolgt nach den auch bislang geltenden Regeln. Die Überleitung auf eine jeweils neue Vertragsversion soll in der Folge dadurch bewirkt werden, dass der Netzbetreiber eine Änderungskündigung mittels EDIFACT-Nachricht an den Lieferanten übermittelt und der Lieferant dieser ausdrücklich oder konkludent zustimmt. Aufgrund der elektronischen Bezugnahme auf den behördlich festgelegten Standardvertrag ist die Eindeutigkeit der vertraglichen Einigung gegeben. Der GPKE-Prozess ist dabei im Ansatz universell ausgestaltet, sodass er nach späterer Verankerung in den jeweiligen Vertragswerken auch Anwendung finden kann im Fall des Messstellenbetreiber-Rahmenvertrages, des Messstellenvertrages oder des Bilanzkreisvertrages. Mit der vertraglichen Fixierung der Anwendung im hiesigen Netznutzungsvertrag sollen die Prozesse erstmals in Kraft gesetzt werden.

### **5.2. Elektronisches Preisblatt**

In Entsprechung zu den neu in der GPKE einzufügenden Prozessen wird der Netzbetreiber künftig verpflichtet, das Preisblatt neben der Veröffentlichung im Internet auch mittels des

elektronischen Prozesses (EDIFACT) zu verteilen.

### **5.3. Blindstromentgelte**

Unabhängig von der grundsätzlich weiterbestehenden Möglichkeit einer Berechnung gegenüber dem Anschlussnutzer wird klargestellt, dass der Netzbetreiber nicht berechtigt ist, gegenüber einem Netznutzer, die nicht zugleich Anschlussnutzer ist, ein Entgelt für bezogenen Blindstrom abzurechnen.

### **5.4. Netznutzungsabrechnung**

Zur weiteren Steigerung der massengeschäftstauglichen Abwicklung der Netznutzungsabrechnung ist vorgesehen, die elektronische Abrechnung mittels INVOIC zum Standard zu erheben. Abweichungen von diesem Grundsatz im Sinne der Abrechnung mittels Papierrechnung sind damit nur noch möglich, wenn beide Vertragsparteien dies in Abweichung vom Vertrag übereinstimmend vereinbaren. Vertraglich verankert wird ferner die in der GPKE neu einzuführende Abrechnungsvorschau.

### **5.5. Abrechnungszeitraum Kalenderjahr**

Derzeit ist in § 8 des Netznutzungsvertrages vorgesehen, dass sich nur bei RLM-Marktlokationen der Abrechnungszeitraum am Kalenderjahr orientiert. Bei allen übrigen Marktlokationen, auch solchen mit iMS/ZSG ist dies nicht ausdrücklich vorgesehen. Die Beschlusskammer bittet die Konsultationsteilnehmer um Stellungnahme, ob generell bei allen fernauslesbaren Messlokalen kME/RLM und iMS (SLP/ZSG) eine Vorgabe des Kalenderjahres als Abrechnungszeitraum und eines unterjährigen/beispielsweise monatlichen Abrechnungsturnus oder eine sonstige Anpassung der Abrechnung auf den vom Messstellenbetreiber zur Erhebung der Messwerte vorgegeben Turnus vorzugswürdig erscheint.

### **5.6. Unterbrechung / Wiederherstellung der Anschlussnutzung**

In Ergänzung zu den neuen GPKE-Prozessen wird vertraglich festgehalten, dass die Beauftragung des Netzbetreibers in den dort beschriebenen Situationen mittels elektronischer Marktkommunikation zu erfolgen hat.

### **5.7. Elektronisches Kontaktdatenblatt**

In der Vergangenheit haben die Beschlusskammer wiederkehrend Hinweise aus dem Markt erreicht, wonach der heute vorgesehene Austausch der Kontaktdaten von Netzbetreiber und Lieferant mit Nachteilen behaftet sei. So sei das automatische Einlesen der XLSX-Dateien oftmals nicht möglich. Teilweise wurde in der Nutzung dieses Datenformates eine Gefahr für die Systemintegrität aufgrund von Viren gesehen. Mit der Umstellung auf einen Austausch der Kontaktdaten mittels der in die GPKE einzufügenden „Prozesse zum Austausch von Kommunikationsdaten“ möchte die Beschlusskammer diesen für beide Vertragsparteien wichtigen Austausch grundlegender Stammdaten auf eine stabile und hoch automatisierbare Grundlage stellen. Der GPKE-Prozess ist dabei im Ansatz universell ausgestaltet, sodass er nach späterer vertraglicher Verankerung in den jeweiligen Vertragswerken auch Anwendung finden kann im Fall des Messstellenbetreiber-Rahmenvertrages, des Messstellenvertrages oder des Bilanzkreisvertrages. Mit der vertraglichen Fixierung der Anwendung im hiesigen Netznutzungsvertrag sollen die Prozesse erstmals in Kraft gesetzt werden.

#### **5.8. Erforderlichkeit EDI-Vereinbarung ?**

Diverse Rückmeldungen aus der Branche haben die Beschlusskammer veranlasst, für die zukünftige Fassung des Netznutzungsvertrages von einer Entbehrlichkeit der bisherigen EDI-Vereinbarung auszugehen. Es wird hierzu ausdrücklich die Rückfrage an die Konsultationsteilnehmer gestellt, ob diese Sichtweise geteilt wird.

#### **6. Netznutzungsvertrag zur Ermöglichung des bilanziellen Netzzugangs an Ladepunkten für Elektromobile**

Der neu festzulegende Netznutzungsvertrag für Elektromobilität soll erstmals die Möglichkeit eines echten bilanziellen Lieferantenwechsels an Ladepunkten eröffnen. Bislang sind die Übergabestellen zu Ladesäulen bilanziell als Letztverbraucher-Entnahmestellen verwaltet und damit fest einem Bilanzkreis zugeordnet. Ein Lieferantenwechsel im Verhältnis zwischen dem Ladepunktbetreiber und einem Drittlieferanten ist allenfalls im Wege der Beistellung möglich. Dem möglichen Interesse des Nutzers eines Elektromobils, den benötigten Ladestrom auch bilanziell bei einem Energielieferanten seiner Wahl zu beziehen, kann im derzeitigen Umfeld technisch nicht nachgekommen werden.

Diese Einschränkung hebt der hier zur Konsultation gestellte Ansatz auf. Übergabestellen zwischen dem örtlichen Verteilnetz und einer Ladesäule oder auch einem mobilen Ladekabelsystem mit eingebautem Zähler werden zum Zweck der bilanziellen Abwicklung als Netzkopplungspunkte konfiguriert. Der Betreiber der Ladepunkte wird verantwortlich für ein virtuelles Bilanzierungsgebiet, das er in Analogie zu einem physischen Verteilnetzbetreiber verwaltet und

die von den Nutzern eines Elektromobils bezogenen Energiemengen auf Summenzeitreihen zur weiteren Verarbeitung im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung bereitstellt.

Hervorzuheben ist, dass die Festlegung keine Aussage darüber trifft, ob der Betreiber von Ladepunkten dem Grunde nach verpflichtet ist, einen solchen bilanziellen Netzzugang zu gewähren. Entscheidet sich der Betreiber, einen solchen bilanziellen Netzzugang anzubieten, so sind Netzbetreiber verpflichtet, mit ihm einen Netznutzungsvertrag nach Maßgabe der hier angestrebten Inhalte abzuschließen.

Konsultation